

9. S a t z u n g

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lörzweiler vom 05. September 1979 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17. September 2009

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lörzweiler vom 05. September 1979 beschlossen:

§1

§ 1 Abs. 1 und Abs. 3 werden wie folgt geändert:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim.

- (3) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lörzweiler, den 03.12.2009

(Kremer)
Ortsbürgermeister